

Anlage 18

Ersatz bestehender Dächer von Laubenvorplätzen (bis maximal 6 m²)

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Der Instandhaltung der Dachhaut des Laubenvorplatzes wird nur beim Einsatz von Materialien, die die Statik nicht beeinflussen, zugestimmt.
- Die Genehmigung bezieht sich nur auf das Dach des Laubenvorplatzes; wobei keine Gesamt-Neueindeckung in einem Stück (Laube und Vorplatz) bei Lauben größer 24m² oder Lauben über die Größe des Bestandsschutzes genehmigt wird (Dacheindeckungen ziehen keine nachträgliche Genehmigung der Baulichkeit nach sich).
- Änderungen an der Konstruktion des Laubenvorplatzes bedürfen eines gesonderten Antrages.
- Durch eine Instandhaltung darf die Dachfläche nicht vergrößert werden.
- Die Verschließung der Seiten des Vordachs und somit der Ausbau zu einer Veranda sind nicht zulässig.
- Die bauliche Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf bestehende Laubenvorplätze von Lauben mit einem überdachten Vorplatz von 6 m² Größe oder größer mit Bestandsschutz.
- Eine Genehmigung zur Neuerrichtung wird unabhängig von der bestehenden Größe nur bis 6m² genehmigt.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

(Im Katastrophenfall kann die Reparatur sofort vorgenommen werden. Die erforderliche Baugenehmigung ist zeitnah beim Zwischenpächter zu beantragen).

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.